

zung der von ihm begutachteten Gegenstände auszu-schliessen. Eine derartige Ausdehnung des in Art. 11 SchKG aufgestellten Verbotes würde sich höchstens dann rechtfertigen, wenn seine Stellung und Tätigkeit es dem Experten ermöglichen würden, das Resultat der Steigerung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, indem er in der Absicht, die ihm zur Begutachtung überwiesenen Sachen bei der Steigerung zu erwerben, deren Wert zu niedrig ansetzte. Dass aber anfechtbare Spekulationen dieser Art nicht zum Ziele zu führen vermögen, dafür bietet die Öffentlichkeit der Steigerung genügend Gewähr, indem sie stets die Konkurrenz anderer Sachverständiger ermöglicht.

Demnach erkennt die Schuldbetreib. u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

40. Arrêt du 1^{er} octobre 1918 dans la cause Avril.

Art. 92 LP. Insaisissabilité d'une marque de fabrique.

Vu le procès-verbal de cette saisie, aux termes duquel l'Office des Poursuites de Berne a, sur délégation de celui de Genève, saisi au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle à Berne, une marque de fabrique « Grammont » enregistrée par Duboin sous n° 38582 ;

Attendu que la doctrine (voir JAEGER, *Komment. ad art. 92 LP* p. 253 al. 2 ; DUNANT, *Traité des marques de fabrique* 115 p. 197 ; BLUMENSTEIN, *Handbuch des Betreibungsrechts* p. 626 note 17) est unanime pour considérer comme inadmissible la saisie d'une marque de fabrique, quand celle-ci ne porte pas en même temps sur l'ensemble du commerce du débiteur ;

Adoptant au surplus les motifs de l'arrêt dont est recours.

La Chambre de Poursuites et des Faillites prononce :
Le recours est écarté.

41. Entscheid vom 3. Oktober 1918

i. S. Konkursverwaltung der Leih- und Sparkasse Eschlikon.

Art. 260 SchKG. Legitimation zur Stellung eines Abtretungs-begehrens. Unzulässigkeit eines Begehrens um Abtretung von Pfandrechten allein und zwar auch dann, wenn die Masse nur die Forderung nicht aber das Pfandrecht geltend gemacht hat. Verweisung der Gläubiger auf die Verantwortlichkeitsklage.

A. — Mit Zuschrift vom 17. März ersuchten Frau Witwe Schiltknecht und Genossen unter Bezugnahme auf eine im Volksblatt vom Hörnli am 17. März erschienene Publikation das Konkursamt Münchwilen als Konkursverwaltung im Konkurs über die Leih- und Sparkasse Eschlikon um Abtretung folgender Rechtsansprüche :

1. gegenüber der Konkursmasse Konrad Stücheli: Abtretung der Rechte der Konkursmasse der genannten Kasse betreffend Verpfändung von Maschinen, Mobiliar, Vieh, Vorräte, etc. zu Gunsten der letztern ;

2. gegenüber der Nachlassmasse des J. C. Schönenberger in Freudenu bei Wil Abtretung der Rechte :

a) aus der Bürgschaftsverpflichtung des Sohnes Otto Schönenberger ;

b) auf die sämtlichen Faustpfänder, welche J. C. Schönenberger der Leih- und Sparkasse Eschlikon bestellt habe, inbegriffen die dem Schuldner Schönenberger zum Zwecke der Erhebung eines Faustpfanddarlehens gegen Revers ausgehändigten Faustpfandtitel, eventuell deren Gegenwert ;

c) auf die von Schönenberger der Leih- und Sparkasse abgetretenen Buchguthaben laut Abtretungsurkunde.

In der Folge wurden über dieses Begehren zwischen dem Vertreter der Rekursbeklagten, Rechtsanwalt Dr. H. und der Konkursverwaltung während längerer Zeit Unterhandlungen gepflogen, indem diese den Standpunkt

einnahm, dass eine Abtretung der genannten Ansprüche nicht möglich sei, weil die Voraussetzungen von Art. 260 SchKG nicht vorlägen. Da zwischen den Parteien eine Einigung nicht herbeigeführt werden konnte, wies die Konkursverwaltung durch Verfügung vom 12. Juli 1918 das Abtretungsbegehren ab, wobei sie zu den einzelnen Ansprüchen folgendes ausführte: Der Anspruch gegen Schönenberger aus Bürgschaftsverpflichtung sei zurückgestellt worden, weil zur Zeit über die Rechtsgültigkeit eines gleichartigen Bürgscheins des Stücheli Sohn vor Bundesgericht ein Prozess pendent sei, dessen Ausgang abgewartet werden müsse, bevor die Konkursverwaltung sich über das Vorgehen gegen Schönenberger schlüssig machen könne. Die Faustpfandansprüche gegen Schönenberger habe die Masse selbst geltend gemacht. Die übrigen Ansprüche, deren Abtretung verlangt werde, figurierten im Konkursinventar nicht, weil ihre Verfolgung als von vornherein aussichtslos habe bezeichnet werden müssen, somit handle es sich dabei überhaupt nicht um Konkursaktiven und es könne demzufolge auch eine Abtretung nicht in Frage kommen.

Gegen diese Verfügung erhoben Frau Witwe Schiltknecht und Genossen Beschwerde mit dem Antrage, die Konkursverwaltung sei zu verhalten, ihnen die in ihrer Eingabe vom 17. März 1917 genannten Ansprüche mit Ausnahme derjenigen aus der Bürgschaftsverpflichtung Schönenberger abzutreten.

Die Konkursverwaltung trug in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an mit folgender Begründung: Der eigentliche Beschwerdeführer sei alt Verwalter Schiltknecht; denn da er in dem mit ihm im Verantwortlichkeitsprozesse abgeschlossenen Vergleich die Verpflichtung eingegangen habe, auf die Geltendmachung dieser Abtretungsbegehren zu verzichten, so habe er Dr. H. veranlasst, namens der heutigen Beschwerdeführer — von denen nur die wenigsten um die Sache wüssten — die Abtretung zu verlangen, es gehe aber nicht an, dass

Schiltknecht auf diese Weise Rechte durchsetze, auf die er verzichtet habe. Endlich sei auch zu beachten, dass sowohl im Verfahren gegen Schönenberger als auch gegen Stücheli alle Gegenstände, an denen die Beschwerdeführer Pfandrechte der Masse geltend machen wollten, bereits verwertet und der Erlös verteilt worden sei, wobei auch die Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon die auf sie entfallenden Betreffnisse erhalten habe.

Durch Entscheid vom 18. Juli 1918 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau die Beschwerde gutgeheissen. In der Begründung dieses Entscheides wird zunächst der Einwand der Beschwerdebeklagten, betreffend die mangelnde Aktivlegitimation der Beschwerdeführer, das Abtretungsbegehren zu stellen als unstichhaltig zurückgewiesen. Im übrigen wird ausgeführt, dass genügend spezifizierte Abtretungsbegehren vorlägen und die Voraussetzungen des Art. 260 SchKG gegeben seien.

B. — Gegen diesen, ihr am 19. Juli zugestellten, Entscheid rekuriert die Konkursverwaltung im Konkurse über die Leih- und Sparkasse Eschlikon am 29. Juli an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die von der Rekurrentin auch noch im bundesgerichtlichen Verfahren aufrecht erhaltene Einrede, die Rekursbeklagten seien nicht legitimiert, die Abtretung der Ansprüche gegen die Massen Stücheli und Schönenberger zu verlangen, hält nicht Stich. Die Rekurrentin selbst hat weder in ihrer im kantonalen Verfahren eingereichten Vernehmlassung noch in ihrer Rekurschrift an das Bundesgericht bestritten, dass alle Rekursbeklagten Konkursgläubiger der Leih- und Sparkasse Eschlikon seien, somit kann ihnen aber auch nicht verwehrt werden, die Rechte aus Art. 260 SchKG geltend zu machen, sofern die übrigen Voraussetzungen hiefür vorliegen; denn die Befugnis hiezu steht nach dem Ge-

setze jedem von der Masse anerkannten Konkursgläubiger zu. Darauf, aus welchem Beweggrund die Rekursbeklagten gehandelt haben, ob aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung von alt Verwalter Schiltknecht kann nichts ankommen. Unerheblich ist auch der Umstand, ob die Rekursbeklagten beabsichtigen, einen eventuellen Prozessgewinn für sich zu behalten, oder ihn dem Schiltknecht zukommen zu lassen.

2. — Der Rekurs ist indessen trotzdem aus andern, von der Rekurrentin allerdings nicht relevierten Gründen gutzuheissen. Aus den Akten erhellt nämlich, dass sowohl im Konkurse über Stücheli, wie auch im Nachlassverfahren gegen Schönenberger die Gegenstände, an denen die angeblich von der Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon nicht verfolgten Pfandrechte bestanden, deren Abtretung nunmehr von den Rekursbeklagten verlangt wird, bereits verwertet worden sind und die Verteilung der den Gläubigern nach Massgabe der Kollokationspläne zukommenden Anteile am Erlös stattgefunden hat. Danach kann aber von einer Abtretung der der Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon zustehenden Rechte an diesen Gegenständen nicht mehr die Rede sein; denn, da die Liquidation der Ansprüche gegen Stücheli und Schönenberger durchgeführt ist und somit die Pfandgegenstände durch die Versteigerung lastenfrei in das Eigentum der Ersteigerer übergegangen sind, kann die Konkursmasse der Leihkasse daran keine Rechte mehr beanspruchen. Diese Ansprüche konnte die Konkursmasse Eschlikon nur im Kollokationsverfahren Stücheli bzw. Schönenberger anmelden und geltend machen, und da dies nicht geschehen ist, sind sie mit der Rechtskraft der Kollokationspläne, die schon vor geraumer Zeit eingetreten ist, überhaupt erloschen. Wenn daher die Rekursbeklagten der Ansicht sind, dass die Rekurrentin säumig gewesen sei und zum Schaden der Konkursgläubiger die Rechte der Masse gegen Stücheli und Schönenberger nicht genügend gewahrt habe, so können sie nur

noch gestützt auf Art. 5 SchKG, gegen die Konkursverwaltung eine Verantwortlichkeitsklage, anhängig machen.

3. — Abgesehen hievon kann aber ein Abtretungsbegehren, wie es hier vorliegt, überhaupt nicht gestellt werden; denn die Rekursbeklagten verlangen lediglich die Abtretung von Pfandrechten losgelöst von den Forderungen, deren Sicherung sie bezweckten. Eine Abtretung dieser letztern aber ist überhaupt nicht verlangt worden und konnte auch nicht mehr verlangt werden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können Pfandrechte kraft ihrer Eigenschaft als akzessorische Rechte, nicht selbständig, sondern stets nur in Verbindung mit der pfandversicherten Forderung geltend gemacht werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demnach der Entscheidung der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 18. Juli 1918 aufgehoben.

42. **Entscheid vom 24. Oktober 1918 i. S. Pappe-Ennemoser.**

Zulässigkeit der Aufhebung des Zuschlages, trotzdem der Ersteigerer den Steigerungsgegenstand bereits an einen Dritten weiterveräussert hat. Rechtsfolgen der Kassation der Gant in diesem Falle.

A. — An der am 13. August 1918 in Unterseen abgehaltenen Fahrnissteigerung im Konkurse über Frau Santschi-Diesslin erwarb die heutige Rekurrentin, Firma Pappe-Ennemoser, Pianohandlung in Bern, ein Piano, Marke Thürmer, für 820 Fr.

Gegen diese Steigerung reichte der Rekursbeklagte, Leo Lampart, Musikalienhandlung in Interlaken, rechtzeitig Beschwerde ein mit dem Antrage, der der Rekurrentin erteilte Zuschlag sei aufzuheben und es sei eine neue Steigerung anzuordnen. Zur Begründung führte